



NPO IMPULS

NEUIGKEITEN
FÜR STIFTUNGEN,
VEREINE UND
ANDERE NON-PROFIT-
ORGANISATIONEN
(NPO)



Dr. Matthias Uhl
Rechtsanwalt

Der Deutsche Stiftungstag 2022 findet live statt und unser NPO-Team freut sich auf die Reise nach Leipzig! Mit im Gepäck: eine Art PSP-Bestiarium. Am Mittwoch, den 28.09.2022, sprechen wir über die „Vermögensanlage nach Wolpertingerart“. Diese soll „sicher, ertragbringend und nachhaltig“ sein. Wird’s das bayerische Fabelwesen möglich machen?

Tags darauf satteln wir exotische Unpaarhufer! Denn ja, es gibt sie, die „Zebras im Stiftungswesen“, Stiftungen also, die mehrere Zwecke verfolgen und daher „gestreift“ daherkommen. Ob das wohl vor rechtlichen und steuerlichen Untiefen schützt?

Wir freuen uns jedenfalls auf Leipzig, auf spannende Begegnungen und einen lebendigen Austausch (s. näher auf Seite 4)!

**Aktuelle NPO-Infos
bequem per E-Mail erhalten!**

Abonnieren Sie kostenlos den Gemeinnützigkeits-Alert NPO Impuls und erhalten Sie so unseren NPO-Newsletter sowie Einladungen zu Webinaren und anderen NPO-Events künftig per E-Mail! www.psp.eu/abo

02

Juni/Juli 2022

INHALT

Stiftungsvermögen im Härtetest –
Gedanken für stürmische Zeiten

Staatsanwaltschaften und Gerichte
als Spendensammler?

ESG – Environmental Social Governance –
Bedeutung für gemeinnützige Organisationen

Wer den Schaden hat,
verliert die Gemeinnützigkeit?

Stiftungsvermögen im Härtetest – Gedanken für stürmische Zeiten

Die Kapitalmärkte haben aktuell parallel gleich mehrere schwere Krisen zu verarbeiten. Wir sehen eine komplexe Gemengelage aus Inflation, Zinsangst und Rezessionsgefahr, die Verbraucher und Anleger gleichermaßen verunsichert. Gelingt es nicht, die Inflation rasch in den Griff zu bekommen, drohen weitere Kursverluste. Wie reagiert eine Stiftung in solch einem Umfeld? Sofern das Risiko des Portfolios zum Anlagehorizont und der Risikotoleranz der Stiftung passen, besteht grundsätzlich kein größerer Handlungsbedarf.

Das Risiko des Portfolios darf dabei nicht allein als Kursrisiko verstanden werden. Risiko ist vielmehr die Wahrscheinlichkeit, das Anlageziel zu verfehlen. Das Anlageziel wiederum speist sich aus der Renditeerwartung unter Berücksichtigung des Anlagehorizonts. So kann das Risiko des Nichtinvestierens unter Umständen höher sein, als das Risiko eines Aktienportfolios. Muss die Stiftung beispielsweise Erträge in Höhe der Inflation generieren und ist der Anlagehorizont ein langer, tragen Aktien das deutlich geringere Risiko. Aktien versprechen trotz des Kursrisikos langfristig realen Kapitalerhalt, die strategische Liquiditätshaltung hingegen macht den realen Kapitalerhalt unmöglich, das Kapital wird sukzessive aufgezehrt.

Nun sollte das Portfolio der Stiftung nicht nur aus Aktien bestehen. Ist das Vermögen gut diversifiziert, führt allein dies im Allgemeinen zu geringeren Schwankungsrisiken. Dies gelingt recht effektiv beispielsweise durch die Hinzunahme der illiquiden Anlageformen Immobilien, Private Equity, Gold oder Infrastruktur. Wer trotz Diversifikation temporär aus Aktien aussteigen möchte, schützt diesen Teil zweifellos vor möglichen weiteren Kursrücksetzern. Es bleibt jedoch die Herausforderung, zu gegebener Zeit zu niedrigeren Kursen wieder einzusteigen. Zahllose Studien zeigen, dass dies leider nur in den seltensten Fällen gelingt. ■



Maik Paukstadt
Steuerberater und
Certified Financial Planner
▶ m.paukstadt@psp.eu

Staatsanwaltschaften und Gerichte als Spendensammler?

Eine Million Euro erhielt 2014 eine gemeinnützige Stiftung aus einer Geldauflage im Zusammenhang mit einem spektakulären Strafverfahren. Nicht zuletzt durch diese Schlagzeile haben bereits viele gemeinnützige Körperschaften das Geldauflagenfundraising als zusätzliche Einkunftsquelle für sich entdeckt, auch wenn es im Regelfall um deutlich geringere Beträge geht.

Staatsanwaltschaften haben die Möglichkeit, Beschuldigten die Zahlung eines Geldbetrages an eine gemeinnützige Einrichtung als Voraussetzung für die Einstellung des Ermittlungsverfahrens aufzuerlegen (§ 153a StPO). Auch Strafgerichte können im Zusammenhang mit Strafurteilen Geldauflagen erteilen, z. B. als Bewährungsauflage (§ 56b StGB). Jährlich kommen so jeweils mehrere Millionen Euro zusammen, die von den zuständigen Richtern bzw. Staatsanwälten, teilweise über Sammelfonds, an gemeinnützige Organisationen zu vergeben sind, sofern diese die formellen Voraussetzungen für eine Zuteilung erfüllen.

Um in den Genuss einer Zuteilung zu kommen, ist die Eintragung in „Bußgeldlisten“ erforderlich, die je nach Bundesland von den Amts-, Land-, Oberlandesgerichten, Justizbehörden oder (General-)Staatsanwaltschaften geführt werden. Die Antragspraxis und -erfordernisse sowie die zu übersendenden Dokumente variieren dabei regional. Im Nachgang zur Eintragung sind verschiedene Überwachungs-, Mitteilungs- und Berichtspflichten hinsichtlich der konkret zugewiesenen Geldauflagen zu beachten, damit der Verbleib in den Listen sichergestellt ist.

Mit Blick auf die jährlich zu verteilenden „Geldtöpfe“ ist es jedoch in aller Regel für eine NPO attraktiv, sich in die „Bußgeldlisten“ eintragen zu lassen. Bei Bedarf führen wir gerne durch den „Antragsdschungel“ und übernehmen die Antragstellung und die Erfüllung von Nachweispflichten. ■



Sabrina Geiger
Rechtsanwältin
▶ s.geiger@psp.eu

ESG – Environmental Social Governance – Bedeutung für gemeinnützige Organisationen

Der Begriff ESG umfasst Kriterien der drei Themenfelder Umwelt (Environment), Soziales (Social) und Unternehmensführung (Governance), die zur Beurteilung von Unternehmen und Anlagen eingeführt wurden. Der Nachweis deren Einhaltung wird zunehmend auch für gemeinnützige Organisationen wichtiger, sodass diese teilweise bereits selbst eine entsprechende Nachhaltigkeitsberichterstattung vornehmen oder für die Zukunft planen.

Die externe Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung durch Wirtschaftsprüfer nimmt ebenfalls zu. Als dauerhaft angelegte Organisationen sind Stiftungen prädestiniert, ESG-Kriterien in ihre Anlagestrategie mit aufzunehmen und prüfen zu lassen. Bei den bislang freiwilligen Prüfungen überwiegt derzeit noch eine sog. Prüfung mit begrenzter Sicherheit („limited assurance“). Nach den Vorschlägen zur neuen EU-Richtlinie für Corporate Sustainability Reporting („CSRD“) soll eine externe inhaltliche Prüfung von Nachhaltigkeitsinformationen für kapitalmarktorientierte Unternehmen sowie große Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 3 HGB) verpflichtend werden. Mittelfristig ist eine Ausweitung von Prüfungsumfang und Prüfungstiefe vorgesehen, was eine Prüfung mit hinreichender Sicherheit („reasonable assurance“) bedeutet. Für die vorgenannten Unternehmen soll in diesem Zusammenhang die Berichtspflicht ausgeweitet sowie eine Integration der nichtfinanziellen Erklärung in den Lagebericht verpflichtend werden.

Auch wenn sich die geplanten Änderungen bisher nur auf große gemeinnützige Kapitalgesellschaften beziehen, kann – zumindest freiwillig – eine entsprechende Berichterstattung und Prüfung auch bei gemeinnützigen Stiftungen und Vereinen sinnvoll sein, insbesondere wenn diese Organisationen mit ihrer nachhaltigen Tätigkeit öffentlich auftreten bzw. für Spenden und Förderungen werben. Die (freiwillige) Prüfung kann hierbei parallel zur Jahresabschlussprüfung erfolgen. ■



Gabriele Erhart
Wirtschaftsprüferin und
Steuerberaterin
▶ g.erhart@psp.eu

Wer den Schaden hat, verliert die Gemeinnützigkeit?

Auch gemeinnützige Körperschaften sind nicht davor gefeit, dass deren Organe oder Mitarbeiter ein Fehlverhalten an den Tag legen, welches zu einem Schaden der Körperschaft führt. In solchen Fällen sind – im Vergleich zu „normalen“ Unternehmen zusätzlich – auch die Vorgaben des Gemeinnützigkeitsrechts zu beachten. Es droht daher die Gefahr, dass zu dem Schaden aus dem Fehlverhalten noch ein zusätzlicher Schaden durch nachteilige Steuerfolgen hinzukommt.

Weit bekannt ist, dass auch ein Verstoß der tatsächlichen Geschäftsführung gegen Vorschriften des „normalen“ Steuerrechts zu einem Verlust der Gemeinnützigkeit führen kann. Dies bedeutet, dass bei einer Steuerhinterziehung oder -verkürzung (bspw. von Lohnsteuer) nicht nur die nachteiligen „typischen“ Rechtsfolgen drohen, sondern darüber hinaus als „Zusatzstrafe“ auch noch die Aberkennung der Gemeinnützigkeit.

Ähnlich verhält es sich, wenn sich aus dem Fehlverhalten von Organen oder Mitarbeitern eine Mittelfehlverwendung ergibt, d. h. eine Verwendung von Mitteln für nicht steuerbegünstigte, satzungsmäßige Zwecke. Als Beispiel sei hier die Abrechnung von ungerechtfertigten Bewirtungsaufwendungen genannt. Nach Auffassung der Finanzverwaltung führen diese Mittelfehlverwendungen, jenseits von Bagatellfällen, nur dann nicht zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit mit oftmals hoher Nachbesteuerung, wenn die zuständigen Organe ihre Kontrollfunktion nicht vernachlässigt haben und entsprechende Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

Gemeinnützige Körperschaften sollten daher stets den Nachweis hinsichtlich ausreichender Kontrollfunktionen führen können. Sollten Schadensersatzansprüche aus außersteuerlichen Gründen, bspw. der Angst vor einem Reputationsverlust, nicht betrieben werden, ist diese Entscheidung zur Vermeidung des Verlustes der Gemeinnützigkeit wohl zu bedenken und zu dokumentieren. ■



Dr. Thomas Fritz
Steuerberater
▶ t.fritz@psp.eu

Stiftungen – Zukunft nachhaltig gestalten

Veranstaltung des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen
28. – 30. September 2022



Deutscher
Stiftungstag
2022
Leipzig

Wir freuen uns mit zwei Beiträgen beim diesjährigen Deutschen Stiftungstag des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen in Leipzig dabei zu sein.

Vermögensanlage nach Wolpertinger Art: Sicher, ertragbringend und nachhaltig

Mittwoch, 28. September 2022, 12:15 – 13:45 Uhr (Lunchmeeting)

Stiftungen haben ihr Grundstockvermögen sicher und ertragbringend anzulegen. Eine echte Herausforderung, soll das Vermögen trotz Inflation real erhalten bleiben und das Kapital somit ungeschmälert für die Einkünfteerzielung zur Verfügung stehen. Es soll in einem Umfeld negativer Zinsen ausreichende Erträge erwirtschaften, damit die Stiftung ihre Zwecke erfüllen kann. Damit nicht genug, gilt es noch Nachhaltigkeitsaspekte, sogenannte ESG-Kriterien, angemessen zu berücksichtigen, idealerweise kombiniert mit Impact, um nachhaltige finanzielle und gesellschaftliche Renditen zu generieren. Geht das zusammen? Ja, vorausgesetzt alle am Anlageprozess Beteiligten sind bereit, radikal umzudenken.

Maik Paukstadt, Steuerberater und Certified Financial Planner (CFP) | Sabrina Geiger, Rechtsanwältin

Zebbras im Stiftungswesen

Donnerstag, 29. September 2022, 15:30 – 16:30 Uhr

Es gehört zur Freiheit von Stiftenden, mit „ihrer“ Stiftung nicht nur einen, sondern mehrere Zwecke zu verfolgen. Von den Zwecken einer Stiftung hängt entscheidend ihr zivil-, aufsichts- und steuerrechtlicher Status ab, also vor allem, ob es sich um eine gemeinnützige oder steuerpflichtige (Familien-)Stiftung handelt. Inwiefern können privatnützige mit gemeinnützigen Zwecken kombiniert werden? Gilt hier ein strenges „Mischen impossible“? In diesem Workshop stellen die Stiftungsexperten Dr. Thomas Fritz und Dr. Matthias Uhl von der Kanzlei Peters, Schönberger & Partner mbB (PSP München) die Rechtsfolgen unterschiedlicher Stiftungszwecke anhand beispielhafter „Zebra“-Stiftungen dar.

Dr. Thomas Fritz, Steuerberater | Dr. Matthias Uhl, Rechtsanwalt

■ Anmeldung unter: www.stiftungstag.org

NPO WEBINAR

Sozialversicherungspflicht für Vorstände in Stiftungen und Vereinen – von der Ausnahme zur Regel?

- Termin: 11. Oktober 2022, 11:00 – 12:00 Uhr
- Anmeldung unter: www.psp.eu/webinare

Dr. Matthias Uhl, Rechtsanwalt | Sabrina Geiger, Rechtsanwältin

Impressum

Der PSP NPO-Newsletter gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen PSP auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt: Dr. Thomas Fritz (t.fritz@psp.eu); Peters, Schönberger & Partner mbB, Schackstraße 2, 80539 München
Tel.: +49 89 38172-0, E-Mail: psp@psp.eu, Internet: www.psp.eu; Layout: somuchbetternow.de